

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben monatlich die sich aus § 8 Absätzen 1 und 3 ergebenden Handelsspannenanteile an die Direktbezieher zu berechnen.

(6) Die Belastung der Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels zum Gesamteinzelhandelsverkaufspreis bzw. -gaststättenverkaufspreis hat entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung* zu erfolgen. Bei der Belastung der Kommissionshandelsgeschäfte ist sinngemäß zu verfahren. g 7

Planung

(1) Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels planen den Direktbezug im Rahmen des Warenbereitstellungs-, Umsatz- und Finanzplanes als Darunterposition.

(2) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Verarbeitungsindustrie, die Großverbraucher und Sonderbedarfsträger X berücksichtigen das Volumen des Direktbezuges im Material- bzw. Warenbereitstellungsplan.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane planen:

a) den Direktbezug sämtlicher Direktbezieher nach Mengen und Kulturen sowie Lieferzeiten als Darunter-Position im Liefer- und Empfangsplan und Warenbereitstellungsplan,

b) die sich aus § 8 Absätzen 1 und 3 ergebenden Anteile an der Handelsspanne auf der Grundlage des mengenmäßig geplanten Direktbezuges.

(4) Veränderungen innerhalb eines Jahres sind bei der operativen Quartalsplanung zu berücksichtigen.

§ 8

Handelaufschläge und Abgeltungssätze

(1) Die jeweils gültigen Handelaufschläge und Abgeltungssätze für frisches Gemüse und Obst sind wie folgt aufzuteilen:

a) bei Direktbezügen des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissionshandels und der Großverbraucher erhalten die Partner von der Differenz zwischen den festgesetzten Erzeugerpreisen und den gültigen Einzelhandelsverkaufspreisen folgende Anteile:

	Einzelhandel und zuständiges Produzent Großverbraucher Großhandelsorgan		
	15 %	75 %	10 %
Gemüse	15 %	75 %	10 %
Obst	15 %	80 %	5 %

* Zur Zeit Anweisung Nr. 31/59 vom 29. Juni 1959

b) die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I erhalten bei Direktbezug den Handelaufschlag des Erfassungs- und Versandgroßhandels.

(2) Der Abgeltungssatz für Verpackungsabnutzung ist von dem Partner in Anspruch zu nehmen, der das Verpackungsmaterial zur Verfügung stellt.

(3) Die sozialistischen Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I haben an das zuständige Großhandelsorgan pro Tonne Gemüse und Obst 0,50 DM zur Abgeltung der Kosten zu entrichten.

(4) Die gesetzlich festgelegten Einlagerungszuschläge sind in effektiver Höhe von dem Partner zu berechnen und in Anspruch zu nehmen, der die Einlagerung durchführt.

(5) Bei Direktbezügen des sozialistischen Einzelhandels und des Kommissionshandels sind die gesetzlich festgelegten Vertragszuschläge aus der anteiligen Handelsspanne zu zahlen.

(6) Sämtliche Lieferungen im Rahmen des Direktbezuges verstehen sich „frei Haus“, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Im übrigen gelten für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Januar 1958 entsprechend.

(2) Für das Jahr 1960 ist sofort mit dem Abschluß von Direktverträgen zu beginnen. Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, aus bestehenden Anbau- und Lieferverträgen den Direktbeziehern die gewünschten Kulturen und Mengen zur Verfügung zu stellen.

(3) Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1960 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung (GBl. II S. 85) außer Kraft, soweit sie sich auf frisches Gemüse und Obst beziehen.

Berlin, den 19. April 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1531

Preisverordnung Nr. 516/3 vom 17. Februar 1960 — Empfängerröhren — (Warennummer 36 65 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1532

Preisverordnung Nr. 626/3 vom 17. Februar 1960 — Technische Röhren — (Warennummer 36 68 63 00, 36 69 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 315

Materialeinsatzliste Nr. G 2 vom 19. März 1960 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — (Schwermetallmassivschleuderguß auf Cu-Basis)

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1-, Postfach 91, zu beziehen.